

RS Vwgh 1997/5/30 96/19/0714

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1997

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

ABGB §140 Abs1;

AufG 1992 §5 Abs1;

FrG 1993 §10 Abs1 Z2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/19/0715 96/19/0716 96/19/0717

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/06/29 95/18/1006 1

Stammrechtssatz

Der Unterhalt eines Fremden, dem finanzielle Mittel ausschließlich von seiner obsorgeberechtigten Mutter bereitgestellt werden, ist in Österreich als nicht gesichert anzusehen, wenn der Antrag der Mutter auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung rechtskräftig abgewiesen wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996190714.X02

Im RIS seit

13.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at